



Thesenpapier:
Empfehlungen zu Informations- und Beratungsangeboten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des FDM

(Stand: 15.12.2019)

- Angesichts der Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen sind Wissenschaftler*innen darauf angewiesen, dass eine unterstützende Infrastruktur von der jeweiligen Forschungseinrichtung in Form von rechtlichen Informations- und Beratungsangeboten bereitgestellt wird, um ein rechtskonformes Forschungsdatenmanagement betreiben zu können.¹
- Erforderlich sind zum einen allgemeine Schulungs- und Informationsangebote, die den Forscher*innen allgemeine Informationen zu den rechtlichen Vorgaben vermitteln. Allerdings wird trotz dieser Angebote in einigen Fällen auch ein Bedarf für eine qualifizierte rechtliche Prüfung des Einzelfalls bestehen, so dass zum anderen auch die Möglichkeit einer qualifizierten und umfassenden rechtlichen Beratung bei komplexen Sachverhalten gegeben sein sollte.
- Dies wirft die Frage auf, wie Schulungs- und Informationsangebote sowie Beratungsangebote in bestehende Infrastrukturen integriert werden können und wem die rechtliche Beratung zu konkreten Fragestellungen obliegen soll. Als Ansprechpartner für juristische Fragestellungen kommen insbesondere das Justizariat bzw. die Rechtsabteilung, die Datenschutzbeauftragten der Forschungseinrichtung sowie weitere juristische Mitarbeiter*innen der Forschungseinrichtungen, z.B. an Bibliotheken, in den Bereichen Forschungsförderung und Transfer, sowie überinstitutioneller Beratungseinrichtungen in Betracht.
- Zudem haben einige Forschungseinrichtungen mittlerweile zentrale Ansprechpartner oder Kontaktstellen für Fragen des Forschungsdatenmanagements etabliert, die als primäre Ansprechpartner („First-Level-Support“) fungieren. Teilweise bezieht diese Beratung auch einfach gelagerte juristische Fragen ein.² Komplizierte rechtliche Fragestellungen werden in der Regel durch die Rechtsabteilung, die Datenschutzbeauftragten oder andere juristische Mitarbeiter*innen („Second-Level-Support“) bearbeitet. Dies ist u.a. deswegen sachgerecht, weil die für das Forschungsdatenmanagement relevanten Rechtsfragen z.T. eng mit allgemeinen Fragen z.B. des Datenschutz- Urheber- sowie Arbeits-/Dienstrechts im Forschungskontext verknüpft sind.
- Hinsichtlich der Frage, ob der First-Level-Support neben (unverbindlichen) Informationsangeboten auch eine Rechtberatung zu einfachen Fragestellungen umfassen sollte, hat sich noch kein Konsens gebildet. Für einen solchen umfassenden First-Level-Support spricht, dass auf diese Weise ein niederschwelliges Unterstützungsangebot auch zu juristischen Fragestellungen ermöglicht wird. Zudem ist es fraglich, ob eine Beschränkung auf allgemeine Informationen über die Rechtslage, aber ohne rechtliche Beratung zielgruppengerecht und praktikabel wäre, da bereits eine Einschätzung

¹ S. auch Th. Hartmann (2019), Rechtsfragen: Institutioneller Rahmen und Handlungsoptionen für universitäres FDM, doi: 10.5281/zenodo.2654306, S. 11 ff.

² Ostendorff/Linke (2019), Best-Practices im Umgang mit rechtlichen Fragestellungen zum Forschungsdatenmanagement (FDM), Bibliotheksdienst 53(10–11): 717 (719), doi:10.1515/bd-2019-0098.

im Rahmen einer konkreten Anfrage – z.B. ob bestimmte Daten personenbezogen sind – eine Rechtsberatung darstellen kann.

Allerdings setzt eine rechtliche Beratung durch die zentrale Anlaufstelle eine ausreichende Qualifizierung der Mitarbeiter voraus. Zudem sollte eine solche Aufgabenzuweisung klar geregelt sein, um evtl. Haftungsrisiken für die Mitarbeiter der zentralen Anlaufstelle zu vermeiden. Darüber hinaus sollte eine enge inhaltliche Abstimmung mit den im Second-Level-Support tätigen Mitarbeiter*innen erfolgen, um eine einheitliche Handhabung sowie eine Weiterleitung komplexer Sachverhalte an die Rechtsabteilung bzw. den Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.

- Es wurde vorgeschlagen, als Unterstützung für die Forschungseinrichtungen eine überinstitutionelle Beratungsstelle zu einschlägigen Rechtsfragen zu schaffen.³ Dies kann insbesondere den Bedürfnissen kleinerer Forschungseinrichtungen entgegenkommen, die ggf. den Beratungsbedarf nicht durch interne Ressourcen abdecken können. Zudem kann eine solche zentrale Beratungsstelle ein größeres Maß an Expertise und Erfahrung aufbauen, die dann als strukturierte Informationen bereitgestellt werden.

Allerdings müssen auch im Falle des Bestehens einer zentralen Beratungsstelle die Entscheidungen darüber, wie im konkreten Einzelfall vorgegangen wird, von den Forschungseinrichtungen selbst getroffen werden, die z.B. bei einer unklaren Rechtslage selbst darüber entscheiden müssen, welche rechtlichen Risiken sie eingehen. Zudem stellt sich die Frage der Finanzierung einer solchen zentralen Beratungsstelle.

³ S. z.B. das Empfehlungspapier des Open Science Network Austria OANA (2019), Einrichtung einer Clearing-Stelle für Datenschutz- und Urheberrechtsfragen gemeinsam für alle Forschungsinstitutionen, <https://zenodo.org/record/2862171#.XlbjkoxmUk>; s. auch die Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten ZENDAS, <https://www.zendas.de/>.